

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Hochschulbibliothekszentrum des Landes NRW,
dieses vertreten durch
die Leiterin Dr. Silke Schomburg,
Jülicher Straße 6, 50674 Köln

- nachfolgend hbz -

und

- nachfolgend der Kooperationspartner -

Präambel

Die voranschreitende Digitalisierung und der stetige technologische Wandel stellen die Hochschulen vor die Herausforderung, digitales Wissen für ihre Zielgruppen langfristig verfügbar, nutzbar und weiterverwendbar zu halten. Die digitale Langzeitverfügbarkeit (LZV) gewinnt daher an Bedeutung und ist zu einer wichtigen Zukunftsaufgabe für die Hochschulen geworden. Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz) unterstützt die NRW-Hochschulen dabei, diese Aufgabe zu bewältigen.

Zu diesem Zweck stellt das hbz allen Hochschulen in NRW einen umfassenden Service zur Langzeitverfügbarkeit (LZV-Service) bereit, der technisch auf dem weltweit eingesetzten und auf internationalen Standards aufbauenden LZV-System Rosetta der Firma Ex Libris beruht. Das hbz übernimmt den zentralen Betrieb von Rosetta und unterstützt seine Kooperationspartner dabei, Materialien in Rosetta einzuliefern und dauerhaft verfügbar zu halten. Mit diesem zentralen Serviceangebot verfolgt das hbz das Ziel, die Zukunftsaufgabe LZV so effizient und ressourcenschonend wie möglich umzusetzen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung und ihre Anhänge regeln die Inanspruchnahme des vom hbz bereitgestellten LZV-Service durch den Kooperationspartner. Technische Grundlage für den Service ist der Betrieb der Software Rosetta, für die das hbz eine Landeslizenz (Anlage 1) erworben hat.

§ 2 Betrieb

- (1) Das hbz übernimmt den Betrieb, die Wartung, die Konfiguration der Zentralinstanz und den Support für die Rosetta-Umgebung, die dem Kooperationspartner zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Support und Wartung

- (1) Das hbz gibt die von Ex Libris durchgeführten Support- und Wartungsleistungen (Anlage 1) an den Kooperationspartner weiter.
- (2) Des Weiteren kann der Kooperationspartner auf die in Anlage 1 vereinbarten Supportdienstleistungen der Firma Ex Libris durch eine Meldung an das hbz zurückgreifen. Meldungen sind dabei folgendermaßen zu stellen:
 1. Der Kooperationspartner meldet dem hbz in einer vereinbarten Form den Supportfall und nennt alle notwendigen Informationen entsprechend Anlage 1.
 2. Das hbz nimmt den Supportfall entgegen und leistet – sofern möglich – selbst Support. Sollte kein Support seitens des hbz möglich sein, übernimmt das hbz die Weiterleitung des Supportfalls an Ex Libris sowie die weitere Kommunikation mit Ex Libris.
 3. Weitere Informationen, die für die zeitnahe Bearbeitung des Supportfalls benötigt werden, stellt der Kooperationspartner dem hbz zur Verfügung.
 4. Das hbz informiert den Kooperationspartner über den Fortgang des Supportfalls.

- (3) Sollte Ex Libris die zugesicherten Wartungs- und Support-Dienstleistungen (Anlage 1) nicht erbringen, informiert das hbz den Kooperationspartner darüber unverzüglich. Das hbz unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die zugesicherten Leistungen von Ex Libris zu erhalten. Darüber hinaus bestehen seitens des Kooperationspartners keine weiteren Ansprüche gegenüber des hbz.
- (4) Nicht Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind zusätzliche Dienstleistungen von Ex Libris gemäß Anlage 1. Derartige Dienste können nur nach Abstimmung mit dem hbz beauftragt werden und werden dem Kooperationspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Die Kommunikation mit der Firma Ex Libris führt ausschließlich das hbz.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Das hbz stellt folgende Leistungen sicher:

1. Das hbz stellt den Betrieb, die Wartung und die Konfiguration der Rosetta-Umgebung sowie der angebundenen Software, Datenbanken, Server und Speicher sicher. Details regelt das Service Level Agreement (Anlage 2).
2. Das hbz stellt dem Kooperationspartner einen Zugang mit aktueller Verschlüsselungstechnik zu seinem Rosetta-Mandantenbereich zur Verfügung.
3. Das hbz koordiniert und bearbeitet technische Supportfälle gemäß § 3.
4. Das hbz berät und unterstützt den Kooperationspartner bei der Erarbeitung und Umsetzung seiner LZV-Strategie.
 - a. In einem zeitlich definierten Onboarding-Prozess wird der Kooperationspartner umfassend darin geschult, Material für die Langzeiterhaltung in Rosetta vorzubereiten und einzuliefern sowie einen Maßnahmenplan für die Langzeiterhaltung der Materialien aufzustellen und durchzuführen. Beide Seiten benennen für diesen Prozess einen zentralen Ansprechpartner.
 - b. Nach Abschluss des Onboarding-Prozesses steht dem Kooperationspartner auf Anfrage und unter Berücksichtigung eines angemessenen zeitlichen Vorlaufs weitere Beratung bei Einlieferungen weiterer Sammlungsbestände zur Verfügung.
 - c. Das hbz stellt dem Kooperationspartner dauerhaft ausführliche digitale Unterstützungs- und Informationsmaterialien zur Verfügung
5. Das hbz vernetzt sich national und international mit der LZV-Community und wirkt damit auf die technische Weiterentwicklung der Software anhand der Bedürfnisse der Kooperationspartner hin.

(2) Der Kooperationspartner behält die Verantwortung und Rechte für die von ihm einzuliefernden Materialien. Folgende Punkte liegen in seiner Verantwortung:

1. Der Kooperationspartner wählt aus, welche Bestände langzeitverfügbar gehalten werden sollen und klärt die Rechte am einzuliefernden Material.
2. Der Kooperationspartner stellt strukturierte Beschreibungen der einzuliefernden Bestände und Daten zur Verfügung.
3. Der Kooperationspartner bereitet das Material zur Einlieferung vor und stellt die (Meta-)Datenqualität sicher.

4. Nach einem ausführlichen Onboarding-Prozess ist der Kooperationspartner für die Einlieferung des Materials in Rosetta selbst verantwortlich. Er kann aber auch nach dem Onboarding auf Anfrage und unter Berücksichtigung der im hbz vorhandenen Kapazitäten auf Beratung und Unterstützung des hbz zurückgreifen.
5. Der Kooperationspartner plant die Erhaltungsmaßnahmen und trifft alle Entscheidungen, die zur Erhaltung des Materials notwendig sind.
6. Der Kooperationspartner ist für die weitere Verwendung des Materials verantwortlich.

§ 5 Kosten

- (1) Die Kosten für die zeitlich unbeschränkte Lizenzierung der Software Rosetta durch das hbz gemäß Anlage 1 übernimmt das Land NRW.
- (2) Das hbz stellt dem Kooperationspartner den LZV-Service im Zuge der Landesinitiative lzv.nrw bis zum 31.12.2024 unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Sofern eine weitere Förderung durch das Land NRW nicht realisiert werden kann, ist ab dem 01.01.2025 eine Gebühr für die Inanspruchnahme des LZV-Service zu entrichten. Diese ist im Kostenmodell in Anlage 3 beschrieben. Anfallende Kosten werden anteilig für das entsprechende Kalenderjahr berechnet.
- (4) Gebührenänderungen treten zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft. Das hbz informiert den Kooperationspartner spätestens sechs Monate vor Beginn eines neuen Kalenderjahres über geplante Gebührenänderungen.
- (5) Weitere gegenseitige finanzielle Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien entstehen durch diese Kooperationsvereinbarung nicht.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung läuft unbefristet ab Unterzeichnung.
- (2) Beide Vertragsparteien können die Kooperationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ordentlich kündigen.
- (3) Die Kündigung der Kooperationsvereinbarung bedarf der Schriftform gem. § 126 Abs. 1 BGB.
- (4) Über Änderungen des EVB-IT Überlassungsvertrags zwischen dem hbz und Ex Libris informiert das hbz den Kooperationspartner unverzüglich. Wird der gesamte oder werden einzelne Teile des EVB-IT Überlassungsvertrags zwischen hbz und Ex Libris unwirksam, entsteht durch diese Kooperationsvereinbarung kein Anrecht des Kooperationspartners gegen das hbz auf Erfüllung (z.B. Wartung, Support oder Implementierung).
- (5) Mit Auslaufen der Kooperationsvereinbarung erlischt für den Kooperationspartner das Recht zur Nutzung der Rosetta-Umgebung und des nach § 2 und § 3 vereinbarten Betriebs und Supports.
- (6) Mit Auslaufen der Kooperationsvereinbarung werden dem Kooperationspartner seine in Rosetta gespeicherten digitalen Bestände als Archivpakete vom hbz ausgegeben und – nach schriftlicher Bestätigung des ordnungsgemäßen Erhalts durch den Kooperationspartner – aus der Rosetta-Umgebung des hbz gelöscht. Die Übergabe erfolgt

in Abstimmung mit dem hbz entweder netzbasiert oder auf transportablen Datenträgern, die der Kooperationspartner zur Verfügung stellt. Das hbz behält sich eine Ablehnung einer netzbasierten Datenübertragung aus triftigen Gründen vor.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Als sowohl offenlegende als auch empfangende Partei gewähren die Vertragsparteien einander Zugriff auf vertrauliche Informationen, die zur Zusammenarbeit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung benötigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche interne Informationen der gemeinsamen Zusammenarbeit streng vertraulich zu behandeln, ihre mit der Ausführung dieser Vereinbarung befassten Bediensteten und Mitarbeiter*innen entsprechend anzuweisen und die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten zu verhindern.
- (3) Der Kooperationspartner verpflichtet sich ferner, nicht-öffentliche Informationen seitens Ex Libris streng vertraulich zu behandeln, die er im Zuge dieser Kooperationsvereinbarung erhält.
- (4) Der Kooperationspartner gewährt seinerseits Ex Libris Zugriff auf vertrauliche Informationen, die Ex Libris zum Zwecke der Erfüllung der sich aus Anlage 1 ergebenden Pflichten benötigt.
- (5) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gelten über die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung hinaus. Sie gelten nicht für Informationen, die
 1. nachweislich bereits öffentlich bekannt sind oder
 2. sich nachweislich bereits vor Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung im Besitz der empfangenden Partei befunden haben oder
 3. die empfangende Partei nachweislich unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entwickelt hat oder
 4. die empfangende Partei verpflichtet ist offenzulegen, um geltenden Gesetzen zu entsprechen. In diesem Fall muss die empfangende Partei die offenlegende Partei vor der Offenlegung schriftlich davon in Kenntnis setzen und angemessene Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen einer solchen Offenlegung zu verhindern oder zu minimieren.
- (6) Unter Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sind das hbz und der Kooperationspartner zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen unter Nennung des jeweiligen Partners bedürfen der vorherigen schriftlichen Abstimmung zwischen den involvierten Parteien.

§ 8 Datenschutz

- (1) Das hbz führt über Verfahren, bei denen im Rahmen des LZV-Service personenbezogene Daten des Kooperationspartners verarbeitet werden, gemäß Art. 30 DSGVO ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Dieses kann der Kooperationspartner auf Anfrage einsehen.

§ 9 Mängelrechte und Haftung

- (1) Die Vereinbarungen zwischen dem hbz und Ex Libris zur Gewährleistung und Haftung sind in Anlage 1 wiedergegeben. Über Änderungen informiert das hbz den Kooperationspartner schriftlich.
- (2) Mängelrügen seitens des Kooperationspartners haben über die vom hbz bereitgestellten Kommunikationskanäle und in Einklang mit den in § 3 Absatz 2 beschriebenen Regelungen zu erfolgen.
- (3) Als Materialverantwortlicher haftet der Kooperationspartner unbeschränkt für seine in die Rosetta-Umgebung eingelieferten digitalen Bestände und für die unter § 4 Absatz 2 genannten LZV-Maßnahmen.
- (4) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass er über die notwendigen Rechte verfügt, die für die vorgesehene Verarbeitung der digitalen Bestände benötigt werden und dass dadurch keine Urheber- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Bei Verletzungen derartiger Rechte haftet der Kooperationspartner.
- (5) Bei etwaigen Mängeln an der gegenüber dem Kooperationspartner nach dieser Kooperationsvereinbarung erbrachten Leistung wird das hbz im Rahmen des Zumutbaren diesbezügliche Ansprüche gegen Ex Libris verfolgen und das daraus Erlangte an den Kooperationspartner herausgeben. Die Vereinbarungen aus dem EVB-IT Überlassungsvertrag zwischen hbz und Ex Libris zu Gewährleistung/Haftung sind in Anlage 1 wiedergegeben. Das hbz wird den Kooperationspartner über den Stand regelmäßig informieren. Das hbz wird ohne vorherige Zustimmung des Kooperationspartners kein Anerkenntnis oder Verzicht erklären oder einen Vergleich über Mängelansprüche abschließen, die einen Mangel an der gegenüber dem Kooperationspartner nach dieser Kooperationsvereinbarung erbrachten Leistung betreffen.
- (6) Im Übrigen haften die Vertragsparteien unbeschränkt bei arglistigem Verschweigen eines Rechtsmangels, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Eine weitergehende Haftung des hbz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung wird ergänzt um einen Einzelauftrag zum Rahmenvertrag zur Auftragsverarbeitung (Anlage 4).
- (2) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftefordernisses. Schriftform im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung umfasst auch die Benutzung von E-Mail und Fax, soweit in der Kooperationsvereinbarung nicht anders vereinbart.
- (3) Der Kooperationspartner ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten nach dieser Kooperationsvereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des hbz an Dritte abzutreten oder zu übertragen. Ausnahme ist die Abtretung oder Übertragung an eine juristische Person, die in Bezug auf das Geschäft der abtretenden Partei im Wesentlichen zu deren Rechtsnachfolger wird und Träger einer in Anlage 1 genannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen ist. Keine der durch diese Kooperationsvereinbarung gewährten Lizenzen und keines der durch diese Kooperationsvereinbarung gewährten Rechte darf vom Kooperationspartner unterlizenziert, verkauft, verpfändet, abgetreten oder übertragen werden, es sei denn, das hbz hat seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt. Im Fall einer Abtretung, der das hbz zugestimmt hat, gilt diese Kooperationsvereinbarung für den Empfänger der Abtretung als bindend und wirksam.

- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung insgesamt und der übrigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung nicht berührt.
- (5) Eine unwirksame oder ungültige Bestimmung gilt als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- (6) Die Kooperationsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung wird Köln vereinbart.

Ort, Datum

Hochschulbibliothekszentrum des Landes NRW

Ort, Datum

(Kooperationspartner)

Anlagen:

Anlage 1: Vertragsauszüge:

- „Zusatzblatt mit sonstigen individuellen Vereinbarungen als Bestandteil des EVB-IT Überlassungsvertrags Typ A“ zwischen hbz und Ex Libris (Ziffern 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 13)
- Liste der teilnahmeberechtigten Bibliotheken
- EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Ziffer 7)
- EVB-IT Pflege S-AGB (Ziffer 11)

Anlage 2: Service Level Agreement

Anlage 3: Kostenmodell

Anlage 4: Einzelauftrag zum Rahmenvertrag zur Auftragsverarbeitung